

# Verordnung über Gasbeleuchtung

Im Namen des Königs von Preussen...

Es ist beschloffen worden, denjenigen Privaten, welche in ihren Häusern Gasbeleuchtungsanlagen im gegenwärtigen Jahre herstellen lassen und Fruchgas abnehmen, die Privatgasleitungen kostenfrei bis zum 3. Juni vor ihre Häuser führen zu lassen.

Hiernächst sind wie in Folge der gegenwärtigen Zeitverhältnisse, welche größere Fabrikanten drängen, ihr Lager von Einrichtungsgegenständen, Gasröhren u. s. w. umzusehen, in diesem Jahre in der Lage, für Privateinrichtungen, welche nach freier Wahl der Gasabnehmer — durch die Gasanstalt selbst ausgeführt werden, — billige Preise zu stellen, wie sie nach den eingezogenen Erfahrungen anderwärts bisher noch nicht geboten worden sind.

Wir erlauben deshalb mit Einflusse derjenigen, welche bereits Gasleitungen gezogen haben, alle Bürger, welche sich der Gasbeleuchtung in ihren Häusern und zugleich der nach dem Vortheile im gegenwärtigen Jahre gebotenen Vortheile theilhaftig machen wollen, das Erforderliche alsbald zu erwägen und bei uns inoffens bis zum 11. Juni d. d. anzubringen.

zum 11. Juni d. d.

Die Bewohner derjenigen Straßen, durch welche die Hauptrohleitungen zu machen gelegt werden (Freiberger Straße, Markt, Schloßgasse, Baderberg, Chemnitz Straße etc.), haben ihre Bestellungen noch vor dem 11. Juni spätestens an dem Tage anzubringen, an welchem die Aufgrabungen in den betreffenden Straßen beginnen.  
Frankenberg, am 18. Mai 1859.

## Bekanntmachung

Alle diejenigen feuerdienstpflichtigen Bürger, welche bis zum 30. Juni d. J. das 45te Lebensjahr vollendet haben werden, erhalten andurch Veranlassung, solches spätestens am 31. Mai d. J. bei dem Feuerfouier zu melden und durch Geburtscheine u. s. w. zu bescheinigen.

Spätere Anmeldungen werden erst im nächstfolgenden Jahre berücksichtigt.  
Frankenberg, am 5. Mai 1859.

## Bekanntmachung

Diejenigen, welche ihre bis zum 15. Mai d. J. gefällig gewordenen Communanlagen nicht oder nicht vollständig abgeführt haben, werden hierdurch an die bis zum 30. Mai d. J. zu bewerkende Berichtigung ihrer Reste mit dem Bemerkten erinnert, daß nach dem bemerkten Termine alsbald die Einleitung des Executionsverfahrens zu erwarten ist.

Frankenberg, am 19. Mai 1859.  
Der Stadtrat h. Melger, Bürgermeister.

Die Buchhandlung von Gustav Gries in Chemnitz, Markt Nr. 18, empfiehlt sich zu prompter Ausführung aller im Buch- und Kunsthandel vorkommenden Aufträge; Angelegentlich und sind bei derselben alle literarischen Erscheinungen, gleichviel wo oder von wem angefertigt, zu gleichen Preisen zu haben.

## Gunnersdorfer Brod- und Futter Preise

Keines Roggenbrod: 7 Schillinge  
Keines Weizenbrod: 15 Schillinge  
G. Baner.  
Frankenberg, den 21. Mai 1859.

Vertical text on the right edge of the page, likely from an adjacent page or a marginal note.